

Teilrevision des Abfallreglements

Änderung vom 8. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg
gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾ sowie § 147 und § 150 des Gesetzes
über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009²⁾

beschliesst:

I.

Das Abfallreglement vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 14 (geändert)

Grundgebühren

¹ Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden je eine Grundgebühr für den Kehricht und das Grüngut festgelegt.

² Die Kehrichtgrundgebühr beträgt Fr. 50.-- – Fr. 100.-- pro Person, für Beherbergungsbetriebe (Hotel, Asylantenheim, Tannenheim) Fr. 25.-- – Fr. 50.-- pro Bett, für Restaurants, Industrie-, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 100.-- – 300.-- und für Landwirtschaftsbetriebe Fr. 70.-- – Fr. 150.--.

³ Die Grüngutgrundgebühr deckt die Kosten für Sammlung, Transport, Annahme und Verwertung von organischen Abfällen (Garten- und Küchenabfälle) und beträgt Fr. 100.-- – Fr. 200.-- pro Haushalt.

⁴ Die Höhe der Beträge wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

⁵ Die nach den Absätzen 2 und 3 geschuldeten Grundgebühren werden auf Gesuch hin durch den Gemeinderat reduziert, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

§ 19 (geändert)

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970³⁾. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

¹⁾ BGS [131.1](#).
²⁾ BGS [712.15](#).
³⁾ BGS [124.11](#).

Änderung Abfallreglement - BE z.H. Genehmigung RR

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement.

Balm, 8. Dezember 2021

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Christoph Siegel
Gemeindepräsident

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 8. Dezember 2021.
Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am ...